

Deutscher EDV-Gerichtstag 2009
Arbeitskreisprotokoll
Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr

25.09.2009 – 9.00 Uhr – 11.00

Moderation: Herr Dr. Wolfram Viefhues

Referenten: Herr Siegfried Mielke (OLG Düsseldorf)
Frau Dr. Astrid Schumacher (BSI in Vertretung für das BMI)
Herr Manfred Stapelmann
Herr Dr. Robert Mödl (BNotK)
Herr Patrik Wagner (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa)

I.

Herr Dr. Viefhues eröffnete den Arbeitskreis. Nach Begrüßung der Teilnehmer schilderte der Referent die Entstehung der Gemeinsamen Kommission Elektronischer Rechtsverkehr einschließlich deren Zusammensetzung und Aufgaben. Als wichtige Schritte benannt wurden die Schaffung von Nutzungsanreizen im 10-Punkte-Plan von 2007 und die Entwicklung von X-Justiz, insbesondere des Kostendatensatzes. Als in der konkreten Diskussion befindlich wurden die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf die Arbeit der Justiz und die Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannt. Ferner schilderte der Referent die Problematik der Vorbereitung der Fachsysteme der Justiz auf das FamFG, die Fortschreibung des X-Justiz-Datensatzes im Zuge des Praxiseinsatzes, der elektronischen Kostenmarke sowie der elektronischen Zweitakte im Strafverfahren.

Im Anschluss ging Herr Dr. Viefhues auf konkrete Aktivitäten der Gemeinsamen Kommission ein, zu denen er die seit 2008 regelmäßig stattfindenden Treffen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und weiteren interessierten Berufsgruppen zählt sowie darüber hinaus die Diskussion um die Einführung eines elektronischen Behördensiegels und die in diesem Zusammenhang bestehenden Kontakte zum BMI sowie den Workshop zur Erörterung von Signaturfragen genannt. Des Weiteren weist der Referent auf das Gutachten zum rechtssicheren Scannen hin und geht auf die Planungen zu De-Mail ein. Er thematisiert die Entwicklungen im Bereich des EGVP, insbesondere den Erfahrungsstatus und die Anpassung an den Java-Fortschritt sowie die Berücksichtigung von Problemen im Mahnverfahren. Schließlich erläutert der Referent die elektronische Kommunikation mit Versorgungsträgern, den Informationsaustausch zwischen Justiz und Software-Anbietern und die Initiative, konkrete Anforderungen an ein Verfahrensrecht des 21. Jahrhunderts, zu entwickeln.

II.

Herr Mielke (IT-Dezernat OLG Düsseldorf) referierte zum Aufbruch des Zivilrechts in Bezug auf Zustellungen im 21. Jahrhundert. Hier schilderte er zunächst die Ausgangslage unter Darstellung der Vorstellung des Gesetzgebers von der Zustellung durch den Beamten der Bundespost als behördlicher Anstalt unter Fertigung einer Zustellungsurkunde als amtlichem Dokument und der real erfolgenden Zustellung durch private Dienstleister. Im Hinblick auf die Frage, wie Zustellungen in Zukunft erfolgen können verweist der Referent zunächst auf die ersten Änderungen im Verfahrensrecht zur Ermöglichung der Nutzung moderner IKT und die Erfolge im Bereich des Handelsregisters und des Mahnwesens. Er sieht im Übrigen jedoch nur mäßig Pilotierungserfolge.

In seiner Untersuchung der Ursachen für die aus seiner Sicht fehlende Durchsetzung moderner Technologien erkennt der Verfasser einen Grund in der Denkweise vom Papier her und der

Verhaftung in der Bürotechnik des 19. Jahrhunderts. Er führt aus, dass die Frage gestellt werden müsse, welche Hindernisse im Verfahrensrecht für die Einführung neuer Technologien bestehen und ob es sich bei diesen Hindernissen um zwingende oder ersetzbare Erfordernisse handelt. Beispielhaft erläutert der Referent die Überlegungen anhand der Faxzustellung und der bis dahin üblichen Blockade der Serviceeinheiten durch nahezu ununterbrochene Nachfrage durch die RA-Kanzleien unmittelbar nach Verkündung eines Urteils sowie ferner der Möglichkeit der Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses zwischen Unter- und Obergericht gem. § 706 II ZPO n.F. in Textform.

Sodann erläutert Herr Mielke die Arbeit einer am OLG Düsseldorf eingesetzten Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Vorschriften der ZPO, auf mögliche Hemmnisse für den elektronischen Rechtsverkehr unter Einbeziehung von Wissenschaft und Anwaltschaft. Als Einzelfragen, mit denen sich die Arbeitsgruppe insbesondere befasst benennt der Referent die Frage nach den Gründen für den Erfolg des Telefax und einer möglichen Ablösung durch den ERV, die Schaffung der Möglichkeit einer Umladung im Wege des ERV sowie zur Vereinfachung der Behandlung von Zustellungsurkunden, einer verpflichtenden oder fakultativen Teilnahme am ERV durch professionelle Partner der Justiz und durch den Bürger. Als noch zu klärende Punkte benennt der Verfasser Fragen des Zugangs- und der Fristwahrung sowie des Urkundsbegriffs insbesondere der Formen (Urschrift/Abschrift/Ausfertigung), der Wahrung der Urkundsfunktionen, insbesondere als Zustellungsobjekte und Beweismittel.

Im Anschluss widmet sich der Referent ersten Ergebnissen und erläutert, dass man hier den chronologischen Ablauf eines Zivilprozesses beleuchtet und die Kommunikationsvorgänge näherer Betrachtung unterzogen hat. Hierbei hätten sich vier Schwerpunkte gezeigt. Bei diesen handelt es sich im Einzelnen um Kommunikationsprozesse, Zustellungsfragen, Bürotätigkeiten und Ladungen mittels ERV. Ziel sei es, Vorschläge an den Gesetzgeber zu erarbeiten und deren Praxisrelevanz zu unterstreichen. Für später seien das Vollstreckungsrecht und weitere Verfahrensordnungen in den Blick genommen.

Herr Dr. Viefhues weist darauf hin, dass mit vielen kleinen Schritten das Ziel zu erreichen sei. Herr Dr. Lapp empfiehlt die Hinzuziehung eines Organisationsberaters. Er weist darauf hin, dass die Zeitersparnis bei der Erteilung eines Notfristzeugnisses nur wenige Tage betrage und keinerlei Widerstände in der Anwaltschaft gegen die elektronische Schriftsatzeinreichung bestünden, sondern die Reaktion des Gerichts auf dieselbe der Grund sei, warum nach wie vor klassisch in Papier eingereicht werde. Herr Mielke entgegnet, dass primäres Ziel nicht die Zeitersparnis, sondern die Qualitätsverbesserung ist. Herr Schneider (BMJ Österreich) lädt die Arbeitsgruppe ein, sich das österreichische Modell anzuschauen, mittels dessen bereits heute fast die Hälfte der Zustellungen elektronisch bewirkt werde und man auch Regelungen betreffend die Zugangsfiktion und Missbrauchsgefahr getroffen hat.

III.

Frau Dr. Astrid Schumacher (BSI in Vertretung für das BMI) referierte zu De-Mail. Sie erläuterte, dass Ziel sei, einen sicheren Kommunikationskanal im unsicheren Internet bereitzustellen. Dabei sei Zielgruppe nicht primär die Justizverwaltung sondern an erster Stelle die Wirtschaft und die Bürger. Die Sicherheit soll durch gesetzliche Anforderungen an Sicherheit, Funktionalität und Interoperabilität sowie einer entsprechenden Akkreditierung der Anbieter gewährleistet werden. Sie stellt heraus, dass es sich um ein auf Freiwilligkeit basierendes Angebot handelt, das eine sichere Alternative zur normalen E-Mail und eine weitere Anwendungsmöglichkeit für die elektronische Signatur darstellt. Frau Dr. Schumacher wies auf einen Pilotversuch in Friedrichshafen hin, der Anfang Oktober anlauft und sechs Monate dauern wird. Es werde erwartet, dass eine gesetzliche Regelung in der kommenden Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

In einer Zwischenbemerkung wies Herr Wunderlich (Datev) auf die Verbindung zwischen Bürgerportal und professioneller elektronischer Kommunikation durch die Partner von Justiz und Verwaltung hin. Aufgrund derer sieht er die Gefahr, dass eine Vielzahl von Accounts zu

kontrollieren sein könnte, wodurch die Vorteile elektronischer Kommunikation aufgewogen werden könnten. Frau Dr. Schumacher erwiderte, dass in der Zukunft Interoperabilität zwischen OSCI/EGVP und De-Mail über entsprechende Gateways gewährleistet werden sollte und zwischen beiden grundsätzlich kein Konkurrenzverhältnis bestehe.

IV.

Herr Manfred Stapelmann thematisierte die elektronische Kostenmarke in der Justiz. Hierzu ging er zunächst auf die derzeitige Situation ein und wies auf die gegenseitige Anerkennung durch die Bundesländer und die Ausgestaltung als Klebmarken hin. Dieses System beschrieb der Referent als bewährt, einfach und allseits akzeptiert. Er erläuterte, dass die Klebmarke jedoch nicht mehr aufgelegt werde. Das System der Klebmarken könne durch ein elektronisches Zahlungssystem ersetzt werden. Herr Stapelmann beschrieb das System ePayBL. Nach einem Blick auf die grundsätzliche Funktionsweise und die Technik erörterte er die Konzentration auf die Zahlweisen per Überweisung, Kreditkarte oder GiroPL. Der Einzahler erhalte eine Quittung mit ID, die die Funktion der elektronischen Kostenmarke bilde. Die elektronischen Kostenmarken könnten an einem Kartenzahlungsterminal erstellt werden, das auch Auszahlungen vornehmen kann.

Als im Testbetrieb befindlich führte Herr Stapelmann das Web-Interface vor, das über das Justizportal des Bundes und der Länder erreichbar gemacht werden soll. Dabei wies er darauf hin, dass für Kreditkartenzahlungen ein Aufschlag von 3 % des Rechnungsbetrages vorgesehen sei, während Überweisungen kostenfrei vorgenommen werden könnten und die Möglichkeit besteht, sich den Zahlungseingang elektronisch bestätigen zu lassen. Zur Erleichterung der Arbeit sei ein Barcode eingerichtet.

Jede Kostenmarke könne nur einmal verwendet werden. Die Validierung der Kostenmarke erfolge erst, wenn der entsprechende Zahlungseingang festgestellt wurde. Wurde eine Kostenmarke erworben, kann per Scanner festgestellt werden, welchen Wert die Kostenmarke hat und die Kostenmarke bereits verwendet wurde. Der Verbrauch werde zentral hinterlegt. Es bestehe die Möglichkeit, sich Geld zurückzahlen zu lassen und Zahlungen händisch einer bestimmten Kostenmarke zuzuordnen, sollte sich herausstellen, dass ein Tipp- bzw. Schreibfehler unterlaufen ist.

V.

Herr Dr. Robert Mödl (BNotK) erläuterte den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen. In einer kurzen Einführung erklärte der Referent die Funktion des Grundbuchs und dessen Führung. Ziel der Elektronisierung in Registerverfahren sei die Zeit- und die Raumersparnis. Das elektronische Handelsregister stehe hier als Referenz. Er wies darauf hin, dass das Grundbuch seit 1993 maschinell geführt wird und derzeit drei Systeme eingesetzt würden. Ferner besprochen wurde die Problematik der Nacherfassung und der noch vorhandenen Grundakten in Papierform. Mit Blick auf die künftige Führung des Grundbuchs beschrieb der Referent das Vorhaben eines Grundbuch-Redesign.

Im Folgenden betrachtete Herr Dr. Mödl die Grundbuchauskunft. Er wies darauf hin, dass zur Erlangung einer Auskunft ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden müsse und eine Auskunft auch im automatisierten Verfahren möglich sei. Derzeit befänden sich 15, bald 16 verschiedene Länderauskunftsseiten in Betrieb. Mit Blick auf die Kostenpflichtigkeit wies der Referent darauf hin, dass auch hier das Verfahren künftig vereinfacht werden wird. Er äußerte den Wunsch eines einheitlichen Zugangs insbesondere zu Katasterinformationen. Es sei ein strukturierter Abruf sowie eine elektronische Einsichtnahme in die Grundakte wünschenswert.

Sodann rückte der Grundbuchantrag in den Blick. Der Referent wies darauf hin, dass hier ein ERV von der Schaffung eines elektronischen Datenbank-Grundbuchs unabhängig betrachtet werden könne und der ERV-Antrag zeitlich vorgezogen ermöglicht wird, jedoch weitreichende Wahlmöglichkeiten der Länder bezüglich des „Ob“ und des „Wie“ des Antragsverfahren bestünden.

Als Eckpunkte benannte er insbesondere die Erhaltung eines Formniveaus durch Pflicht zur elektronischen Signatur, die Einführung eines elektronischen Zeitstempels zur prioritätssicheren Dokumentation des Zeitpunkts der Aufzeichnung. Er erörterte des Weiteren den Umstand, dass Verstöße gegen Formvorschriften nicht zur Unwirksamkeit führen und künftig auch Entscheidungen elektronisch erlassen und versendet werden sollen. Der Verfahrensablauf sei dem in Handelsregistersachen vergleichbar.

Als Voraussetzung für die Einführung des ERV benannte der Referent den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung sowie das Bereitstehen der zur Durchführung erforderlichen Technik. Als Datenformat sei der XML-Standard in einer von der Unterarbeitsgruppe der BLK für Grundbuchsachen beschriebenen Weise vorgesehen. Es seien ferner Anpassungen der Anwendungen erforderlich. Herr Dr. Mödl nannte hier XNotar. Darüber hinaus stellte er die Frage, ob eine gleichzeitige Elektronisierung der Grundakte erfolgen sollte. Dies erachtete er für sinnvoll, hielt aber auch die Hybridakte für alternativ denkbar.

Als möglichen Zeitplan in Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung der vorgestellten Neuerungen nannte der Referent den Erlass der Rechtsverordnung noch im Jahr 2009 sowie bis Jahresende auch die Anpassung von XNotar und der Anwendung SolumSTAR, so dass 2010 eine prototypische Erprobung erfolgen könne. Zur elektronischen Grundschuld wies der Referent darauf hin, dass es sich hierbei um ein Projekt im Rahmen des „Finanzstandort Deutschland“ handelt und führte das Modell vor. Er erörterte, dass der Prototyp im Jahr 2007 erstellt wurde und ein einheitliches Grundschuldbestellungsformular vorsieht. Eine Entscheidung der am Projekt beteiligten Kreditinstitute sei für Ende 2009 avisiert. Herr Dr. Mödl resümierte, dass es noch ein weiter Weg sei, der aber stetig weiter beschritten werde.

Auf eine Zwischenfrage aus dem Auditorium, welche Änderungsmöglichkeiten im Hinblick auf das zur Grundschuldbestellung vorgesehene Formular bestünden und wie die Fristen- bzw. Verjährungsproblematik gelöst werden könne und in welcher Weise die Teilnahme am ERV mit der Dienstpflicht des Notars zur Beschreitung des sichersten Weges zu vereinbaren ist, antwortete Herr Dr. Mödl, dass es im Formular ein Freitextfeld gebe, es sich insgesamt jedoch um ein 80:20-Verfahren handele, so dass nicht alle denkbaren Fälle abgebildet werden könnten. Zur Dienstpflicht erläuterte der Referent, dass der Notar selbstverständlich von der elektronischen Einreichung abweichen und in Papierform einreichen darf, sollte die Technik versagen.

VI.

Abschließend referierte Herr Patrik Wagner vom hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zur Integration von Online-Formularen in das Justizportal des Bundes und der Länder. Nach einer Beschreibung des Auftrages der BLK unter Darlegung der Konzeption und der praktischen Umsetzung ging der Referent auf die Bündelfunktion des Portals justiz.de ein. Im Anschluss hieran erläuterte der Referent Eckpunkte und Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverbindlichkeit und der möglichen Übermittlungswege sowie der Weiterverarbeitung der Daten und der integrierten Orts- und Gerichtsdatei. Herr Wagner sieht in dem Portal keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung der Anwaltssoftware.

Zur Ausgestaltung des Formularangebotes führte der Referent die Sortierung nach Lebenslagen, nach dem Alphabet und nach Rechtsgebieten vor und demonstrierte die Gliederungsebenen in der Sortierung nach Lebenslagen. Sodann schilderte Herr Wagner den postalischen und den elektronischen Einreichungsprozess und Darstellung des Papierzugangs bei Gericht sowie anschließend des elektronischen Eingangs. Dabei zeigte er die Vergleichbarkeit zum Papiervorgang und der elektronischen Abbildung klassischer Arbeitsvorgänge. Abschließend wies der Referent auf weitere Hilfen und Features hin und ging auf aktuelle Vorschläge, insbesondere zur Abschaffung des Formularzwangs für Online-Formulare und zur Einrichtung von Formularpflegestellen und Fachredaktionen, ein. Auf Nachfrage teilt der Referent mit, dass das aktuelle PKH-Formular nach Änderung umgehend eingestellt wird.